

Circulatoribus) besonders für die Landgemeinden, abgehalten wurden. Ihre eigentliche Ausbildung erhielten die Sendgerichte im Abendlande im Laufe des 9. Jahrhunderts, wie aus den Visitationen des Abtes Regino von Prüm (*De synodaliibus causis et disciplinis eccl.* 2, 2 sqq.) und des Erzbischofs Hincmar von Reims (*Capitula, quibus de rebus magistris et decani per singulas ecclesias inquirent et episcopo renuntiatio debeant*, bei Migne, PP. lat. CXXV, 777 sqq.) zu entnehmen ist. Namentlich wurden in jeder Gemeinde sieben oder mehrere unbescholtene, glaubwürdige Männer als sogen. Synodalzeugen oder Sendschöffen (*testes synodales*) ausgewählt und beeidigt, welche auf die Bedürfnisse und Mängel der Kirchen, Schulen u. zu achten, das sittliche und religiöse Leben der Gemeinde zu überwachen und auf der jährlich abzuhaltenden Send dem Bischofe darüber zu referiren hatten. Vor dem Bischofe her reiste gewöhnlich der Archidiacon oder der Archipresbyter (s. d. Art.), der die nahe Ankunft des Bischofs meldete, die Parochianen der einzelnen Pfarreien zur Send vorlud und geringfügigere Angelegenheiten bereits im Voraus Namens des Bischofs erledigte. Hierauf versammelte sich die Gemeinde zur festgesetzten Zeit, und die Sendzeugen mußten nun auf Befehl des Bischofs ihre Anliegen vortragen und die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen und Laster der einzelnen Gemeindeglieder behufs der canonischen Bestrafung derselben zur Anzeige bringen. Indes war es nicht immer der Bischof selbst, der diese Untersuchungen vornahm, sondern er beauftragte damit bisweilen auch den Archidiacon (Regino 1, 9); und später, als man die Diocesen größeren Umfangs in mehrere Archidiaconalbänne getheilt und die Amtsgewalt der Archidiaconen sich so sehr erweitert hatte, daß sie eigene Gerichtsinstanzen bildeten, wurde die Visitation der Diocese und die Abhaltung der vorgeschriebenen Senden ein ordentliches Amtsrecht der letzteren, welches sie alljährlich, jeder in seinem Sprengel, übten (A. Schmitt, *De synodis Archidiacon. etc.*, in dessen *Thesaur. dissert. jur. eccl.* III, Heidelberg. 1774, 314 sqq.). Es gab aber die Verschiedenheit der Stände bald Veranlassung, daß sich die höheren Stände von diesen Archidiaconalsenden egimirten und auf einer eigenen Send unmittelbar unter dem Bischofe zusammenkamen; sowie hinwieder die Archidiaconen selbst das Aufsichts- und Visitationsrecht über kleinere Districte ihres Bezirkes oder über einzelne Christianitäten (d. i. Landdecanate) den Archipresbytern in der Eigenschaft von Commissaren übertragen und ihnen manchmal auch das volle Sendrecht bald über bestimmte Ortschaften auf dem Lande, bald über bestimmte niedere Classen von Gemeindegliedern einräumten. So gab es denn (wenigstens in manchen Diocesen Deutschlands) eine dreifache Art von Senden, bischöfliche, archidiaconale und Erzpriester-Senden (vgl. Sachsen-

spiegel 1, 2 [Ausgabe von Weiske, 7. Aufl., Leipzig 1895, 14]). Wie die Streitigkeiten der Geislichen in geistlichen Rechtsachen und die Untersuchung der Amtsführung und des sittlichen Lebens und priesterlichen Wandels der Cleriker auf der Diocesanynode ihre Erledigung fanden, so wurden die vor das geistliche Forum gehörenden Streitigkeiten der Laien sowie die kirchlichen Vergehen derselben regelmäßig auf der Send gerichtet (*Caroli M. Capit. a. 794, c. 6; Capit. a. 813, c. 1* [Mon. Germ. hist. Leg. I, 72. 188]), wo die Sendzeugen sofort ihrem Eide gemäß auf die ihnen vorgelegten Fragen dem Bischofe Bericht erstatteten. Eine solche Eidesformel der Sendschöffen steht in Gratians *Decret. c. 7, O. XXXV, q. 6*, dergleichen bei Regino 2, 3, wo auch c. 5 ein Verzeichniß der ihnen vorgelegten Fragen entworfen ist. Gestand nun der Angeeschuldigte, so wurde er mit der betreffenden Strafe belegt; klugete er, so konnte er, wenn er ein Freier und nicht schon früher eines Verbrechens halber diffamirt oder verurtheilt war, durch einen Eid mit Eideshelfern (s. d. Art.) die Anklage beseitigen; im entgegengekehrten Falle mußte er sich durch ein Ordale (s. d. Art. Gottesurtheile) reinigen. Diese Verhältnisse erhielten sich zum Theil noch geraume Zeit, nachdem schon das öffentliche Verfahren mehr und mehr dem Inquisitionsprozeße gewichen war; und die Archidiaconalsenden dauerten hier und da noch fort, ungeachtet der Bestrebungen der Bischöfe, die Amtsgewalt der immer anwachsenden Archidiaconen zu beschränken; denn nicht überall vermochten sie deren Einfluß zu brechen. Erst durch das tridentinische Concil, welches die Visitation der Archidiaconen und anderer niederen Prälaten von der bischöflichen Erlaubniß abhängig machte (*Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 3 De ref.*), wurde das ordentliche Verhältniß wieder allgemein hergestellt, demgemäß nur der Bischof entweder in eigener Person oder durch einen von ihm speciel Bevollmächtigten das bischöfliche Aufsichts- und Sendrecht üben sollte. Der Form nach dauerten diese bischöflichen Sendgerichte bis in's 18. Jahrhundert herab, obwohl ihre praktische Bedeutsamkeit seit dem allmähigen Aufhören der öffentlichen Bußen und besonders durch die Einführung der ständigen Aemter der Generalvicare und Officiae sich immer mehr verlor. (Vgl. Phillips, *Kirchenrecht VII, 144 ff. 177 ff.*; *Zeitschrift für Kirchenrecht IV* [1864], 1 ff. 157 ff.; V, 1 ff.; Dornbusch, in den *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein XXX* [1876], 97 ff.; Hinschius, *Kirchenrecht V*, Berlin 1895, 425 ff.) [Vermander.]

Sendomir (Sandomir), ehemals polnische, jetzt russische Stadt an der obern Weichsel, nahe der galizischen Grenze, ist in der neuern Kirchengeschichte bekannt durch die dort 1570 zwischen den Lutheranern, Reformirten und Böhmiſchen Brüdern der polnischen Provinzen getroffene Uebereinkunft (*Consensus Sendomiriensis*). Zweck derselben